

Solingen, krfr. Stadt	72.137,52	43.150,00
Wuppertal, kreisfr. Stadt	201.488,13	20.460,00

	Schwerbehindertenrecht	Bundeseltern-geldgesetz
Kreise und kreisfreie Städte insgesamt	13.441.406,91	3.844.099,04
3. Landschaftsverbände		
	Soziales Entschädigungsrecht	Bergmanns-versorgungschein
LVR	4.852.791,87	
LWL	4.883.586,20	171.452,53
insgesamt	9.736.378,07	171.452,53
Belastungsausgleich insgesamt		27.193.336,55

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2010

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2010 S. 549

20323

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Vom 26. Oktober 2010

Nachdem am 19. Oktober 2010 der Freistaat Sachsen seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt als der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und der Ministerpräsidenten hinterlegt hat, tritt der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 17 Absatz 1 Satz 2 am 1. Februar 2011 für den Freistaat Sachsen in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 550

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
Vom 21. Oktober 2010**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird für die Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

Der Geschäftsführung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen sowie den Direktorinnen/den Direktoren des Geologischen Dienstes – Landesbetrieb –, des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen und des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

(1) Den Bezirksregierungen werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den §§ 4 und 5 und soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden, folgende Befugnisse übertragen:

- gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Bezirksregierungen unterliegen,
- Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro,
 - unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro
 niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 können der NRW. BANK und den nach § 44 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Beliehenen durch Vertrag übertragen werden, soweit sie Förderprogramme abwickeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.